

B e s c h l u ß

des

Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend die Eisenbahn von
Langnau bis Kröschenbrunnen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des unterm 12. Hornung vom Initiativkomite der Entlebuchbahn eingereichten Gesuches, welches die Erlangung einer Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf bernischem Gebiet von Langnau nach Kröschenbrunnen als eines Theils der Verlängerung der Linie Bern-Langnau bis Luzern bezweckt;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der betreffenden Großrathskommission,

b e s c h l i e ß t :

Dem Verwaltungsrath der Initiativgesellschaft für eine Eisenbahn von Langnau bis zur Luzernergrenze bei Kröschenbrunnen wird die verlangte Konzession ertheilt unter folgenden Bedingungen:

1. Gleichzeitig mit der Leistung des Ausweises über die Mittel zur Ausführung des Unternehmens (Art. 6) hat die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Geldhinterlage oder Kaution von 40,000 Franken zu leisten.

2. Die Fahrpläne der gewöhnlichen Züge, die Tarife und Transportreglemente, sowie deren allfällige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

3. Die konzedirten Linien unterliegen der Steuer, sobald die Aktien eine Dividende von fünf Prozent abwerfen.

4. Ohne die Ermächtigung des Großen Rathes darf der Betrieb weder verpachtet, noch mit andern Unternehmungen ähnlicher Art fusionirt werden.

5. In theilweiser Abänderung der Artikel 4, 35, 36 und 37 des Konzessionsaktes wird bestimmt, daß die Konzession bis zum 1. Mai 1957 dauern und daß die in Art. 36 und 37 aufgestellten Fristen des Rückkaufes, damit dieselben mit der in der Ostwestbahnkonzession vom 28. März 1857 enthaltenen übereinstimmen, vom 1. Mai 1858 an gerechnet werden sollen.

6. Im Art. 8 der Konzession ist der dritte Absatz „Im Fall Entscheidungsbrecht zu“ zu streichen.

7. In der zweiten Linie des Art. 18 der Konzession ist das Wort „zweimal“ durch „dreimal“ zu ersetzen und nach dem Worte „Kommunikation“ einzuschalten „in beiden Richtungen.“

8. Die im § 32 festgesetzte Steuerfreiheit wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß auch der Kanton Luzern dieselbe gestatte.

Bern, den 10. März 1870.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

H. Brunner.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.



Konzeſſion

deſ

Standes Baſel-Stadt an die ſchweizeriſche Centralbahn=Geſellſchaft für eine Verbindungsbahn zwiſchen den beiden Bahnhöfen in Großbaſel und Kleinbaſel.

(Vom 14. März 1870.)

Wir Bürgermeiſter und Rath deſ Kantons Baſel-Stadt, hiezu durch Beſchluß deſ Großen Rathes von 14. März 1870 ermächtigt, ertheilen der Schweizeriſchen Centralbahngeſellſchaft, welche ihren Siz in Baſel hat, unter nachfolgenden Bedingungen die Konzeſſion, eine Verbindungsbahn zwiſchen den beiden Bahnhöfen in Großbaſel und in Kleinbaſel zu erbauen und in Betrieb zu ſetzen.

Art. 1.

Der Bahnhof der Badischen Staatsbahn in Kleinbaſel ſoll mit dem Bahnhofe der Schweizeriſchen Centralbahn in Großbaſel durch eine Eiſenbahn mit einer feſten Brücke über den Rhein, an welcher auch eine ſtets freie Fußgängerbahn mit bequemem Zugang auf jeder Seite der Brücke anzubringen iſt, in Verbindung geſetzt werden.

Indem die Schweizeriſche Centralbahngeſellſchaft ſich unter den nachfolgenden Bedingungen hiezu verpflichtet, wird ihr zugleich auferlegt, die Einwilligung der Verwaltung der Badischen Staatsbahn zu dieſer Verbindung der Regierung von Baſel-Stadt einzugeben.

Beschluss des Grossen Rathes des Kantons Bern, betreffend die Eisenbahn von Langnau bis Kröschenbrunnen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1870
Date	
Data	
Seite	297-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 634

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.